



An die Geschäftsführer/-innen
der Mitgliedsorganisationen
des Landessportbundes NRW e. V.

Vorstand

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Martin Wonik

Tel. 0203 7381-855
Fax 0203 7381-3854

Martin.Wonik@lsb-
nrw.de

Duisburg,
27.06.2016

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Info@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern, die insgesamt mehr als 2.400 € im Jahr verdienen (sog. Übungsleiterfreibetrag), war - nach einer vorangegangenen ca. 2-jährigen Scheinselbstständigkeitsdebatte - bei der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Jahr 2001 erörtert und weitgehend zu unserer Zufriedenheit geregelt worden. Seitdem wurden Übungsleiter in Sportvereinen grundsätzlich nicht mehr als abhängig Beschäftigte angesehen. Das Besprechungsergebnis war Ausfluss der Intervention des DOSB und der praktischen Erfahrungen, insbesondere der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen von Statusfeststellungen, die gezeigt hatten, dass die ursprüngliche Aussage, wonach Übungsleiter grundsätzlich als in das Unternehmen eingegliedert zu betrachten seien und demzufolge zumeist zu den abhängig Beschäftigten gehörten, den tatsächlichen Gegebenheiten bei den nebenberuflichen Übungsleitern nicht gerecht wurde.

Darüber hinaus wurden Kriterien für eine selbstständige Übungsleitertätigkeit in den Berufsgruppenkatalog der Deutschen Rentenversicherung zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit eingearbeitet.

Um den Sportvereinen eine zusätzliche Sicherheit zu bieten, hatte der DOSB gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung und den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger im Jahr 2002 den Mustervertrag für selbstständige Übungsleiter im Sport entwickelt („Freier Mitarbeitervertrag als Übungsleiter Sport“, siehe VIBSS-Online). Nebenberufliche Übungsleiter, die auf der Grundlage des Mustervertrages tätig werden, wurden danach grundsätzlich als Selbstständige betrachtet, wenn nicht klare Indizien für eine abhängige Beschäftigung vorliegen (z. B. Übungsleitertätigkeiten in Mannschaftssportarten).

In letzter Zeit erhalten wir jedoch vermehrt VIBSS-Anfragen von Sportvereinen, bei denen anlässlich von Betriebsprüfungen die o. g. Absprachen, die

Unsere
Wirtschaftspartner



Kriterien des Berufsgruppenkataloges und die Abstimmung des Mustervertrages ignoriert werden und die Übungsleiter nur nach ganz allgemeinen Kriterien, die in allen Branchen gelten, beurteilt werden. Die meisten ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände sind mit diesen komplexen Fragestellungen i. d. R. überfordert, lassen sich ggf. einschüchtern und akzeptieren evtl. finanzielle Nachforderungen, die eigentlich nicht berechtigt sind.

Informieren Sie uns bitte, wenn Ihnen Sportvereine bekannt sind, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Betroffene Sportvereine können sich - für eine allgemeine Information - direkt an den Service Qualifizierung des Landessportbundes wenden (Tel.: 0203 7381-777, E-Mail: vibss@lsb-nrw.de).

Wir werden versuchen, über den DOSB das Gespräch mit der Deutschen Rentenversicherung wieder aufzunehmen und den Stand wie in den Jahren 2002 ff. wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wonik', with a stylized flourish at the end.

Martin Wonik
Vorstand